

Die Gründung einer Talsperrenengenossenschaft für das Gebiet des Rheins bis zum Bodensee

Autor(en): **Härry, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **5 (1912-1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gründung einer Talsperren Genossenschaft für das Gebiet des Rheins bis zum Bodensee.

Referat von Ingenieur A. Härry, Zürich, in der Versammlung der Interessenten an den Studien über die Anlage von Staubecken im Kanton Graubünden, vom 21. Dezember 1912 in Chur.

Meine beiden Vorredner haben Sie über die Möglichkeiten der Anlage von Staubecken im Gebiete des Hinterrheins orientiert und damit eine Frage berührt, die für die Entwicklung der schweizerischen Wasserwirtschaft im allgemeinen und der bündnerischen Wasserwirtschaft im besonderen von weittragender Bedeutung werden kann.

Die Notwendigkeit der Erstellung solcher Anlagen wird bedingt durch die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des in Betracht kommenden Gebietes. Diese sind für das Rheingebiet bis zum Bodensee im allgemeinen nicht besonders günstig. Man kann über sie umso besser urteilen, als die schweizerische Landeshydrographie das Gebiet bis Tardisbrücke vollständig erforscht hat.

Aus den Untersuchungen dieser Amtsstelle geht hervor, dass vom gesamten Gebiet 61,7% in der Höhenzone über 1800 m liegen, also im ausgesprochenen Hochgebirge. 23,3% fallen auf Felsen und Schutthalden, 17,5% auf Wälder und nur 3,8% auf Firn und Gletscher. Im Aaregebiet bis zum Ausfluss aus dem Thunersee sind 11,7% Firn und Gletscher, also dreimal mehr, und im Gebiet der Reuss bis zum Vierwaldstättersee sind 13,5% Firn und Gletscher, also viermal mehr als im Rheingebiet.

In den Niederschlägen weist das Rheingebiet günstige Verhältnisse auf; wie bekannt, ist um das Berninamassiv ein Zentrum der Niederschlagstätigkeit. Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorbedingungen sind die Wassermengen der Flüsse und Bäche sehr schwankend. Nach den Untersuchungen der schweizerischen Landeshydrographie kann die Wassermenge des Rheins bei Ilanz schwanken von 4,8 m³/sek. bis 850 m³/sek., also im Verhältnis 1:177. Bei Mastrils kann die Schwankung 27,9 m³/sek. bis 1620 m³/sek. betragen, also 1:58. Noch grössere Differenzen weisen die Nebenflüsse auf. So der Glenner bei Ilanz 1,8 m³/sek. bis 428 m³/sek. oder 1:240. Das sind in der Periode 1899—1905 konstatierte Zahlen. Es können aber noch grössere Schwankungen bis zum Verhältnis von 1:500 vorkommen.

Die schädlichen Folgen dieser unregelmässigen Wasserführung zeigen sich in mehrfacher Hinsicht. Zunächst wird die wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkräfte erschwert, indem die Werke nur auf eine relativ geringe Wassermenge ausgebaut werden können, falls sie nicht kalorische oder hydraulische Reserveanlagen beziehen oder mit Niederdruckwerken kombiniert werden.

Es ist auffallend, wie wenig Wasserkräfte bis jetzt im Kanton Graubünden ausgenutzt worden sind. Von den rund 400,000 installierbaren PS. des Kantons Aargau sind rund 150,000 PS. oder 37% ausgenutzt. Nach den Berechnungen von Ingenieur Killias können im Kanton Graubünden rund 600,000 PS. installiert werden. Davon sind nur 80,000 PS. ausgenutzt, also nur 13%.

Für die Talgebiete bilden die grossen Hochwasser der Gebirgsbäche und Flüsse eine fortwährende Gefahr. Das Rheingebiet bis zum Bodensee ist der Hochwassergefahr sehr stark ausgesetzt. Ungezählte Millionen sind im st. gallischen Rheintal den Fluten zum Opfer gefallen und man schätzt, dass über 70—80,000,000 Fr. für Flusskorrekturen ausgegeben worden sind. Aber auch die Flusstäler Graubündens sind von häufigen und furchtbaren Hochwasserkatastrophen heimgesucht worden. Die Landquart im Prättigau, sowie ihre Nebenflüsse, der Schraubach, Taschinasbach, Thalbach, haben schon grosse Summen an Kraft und Geld verschlungen. Die Nolla gehört bekanntlich zu den furchtbarsten Gebirgsbächen der Schweiz. Beim Hochwasser vom Juni 1910 betrug der Schaden an Gewässern, Strassen und Brücken im Kanton Graubünden 1,716,300 Fr. und der angemeldete Privatschaden 664,500 Fr., also zusammen 2,380,800 Fr. Seit 1872 sind rund 25 Millionen für Flusskorrekturen im Kanton Graubünden ausgegeben worden oder sind bewilligt.

Eine Besserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wäre für das Rheingebiet sehr erstrebenswert und läge im allgemeinen Interesse des Landes. Wie soll diese Besserung herbeigeführt werden? Während der Kanton Aargau seine Gewässer durch die Seen regulieren kann, ist Graubünden nicht in derselben glücklichen Lage. Im Rheingebiet bis zum Bodensee liegen nur ganz wenige Seen. Man muss also künstliche Sammelbecken schaffen, mit denen der Wasserabfluss der Flüsse und Bäche reguliert werden kann. Herr Froté hat mitgeteilt, welchen Einfluss die geplanten Anlagen auf den Abfluss des Hinterrheins bei Reichenau haben werden, dass eine teilweise Ausgleichung der sommerlichen und winterlichen Abflussmengen erzielt wird, dass sich die minimale Wassermenge von 12,1 m³/sek. auf 24,4 m³/sek. im Durchschnitt erhöht, also verdoppelt, dass ferner rasch anwachsende Hochwasser zurückgehalten werden können. Es ist das Charakteristische des Wassers, dass jede Veränderung im Oberlauf auch im Unterlauf verspürt werden muss. An dieser Änderung des Wasserabflusses sind alle Wasserwerksbesitzer und anstossenden Grundeigentümer des Gewässers interessiert, teils werden sie gemeinsame Interessen haben, teils wird auch ein Interessengegensatz unter ihnen zum Vorschein kommen können.

Bevor wir die Verhältnisse erörtern, die in Graubünden in solchen Fällen vorliegen werden, möchten wir noch kurz auf einige ausländische Beispiele hinweisen.

In Deutschland und Böhmen zählte man Ende 1909 37 fertiggestellte und 30 im Bau begriffene Talsperren mit einem Gesamtvolumen von rund 684 Millionen m³. Die grösste davon, die Edertalsperre, fasst 202,000,000 m³, bei einer Stauhöhe von 39 m. Ein Teil der deutschen Talsperren ist durch Genossenschaften gebaut worden. Ich nenne hier die Wuppertalsperrengenosenschaft, den Ruhrtalsperrenverein, die Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harz. Ein anderer Teil der Anlagen wurde vom Staate ausgeführt.

Über die Organisation dieser Verbände ist folgendes zu bemerken: Der Ruhrtalsperrenverein ist eine freie Vereinigung der Ruhrwasserwerke und der unterhalb der Lennemündung liegenden Triebwerke. Es ist ein privatrechtlicher Verein mit juristischer Persönlichkeit. Zur Errichtung der Möhnetalsperre ist ihm das Expropriationsrecht verliehen worden. Der Zweck des Vereins ist, den Wasserstand der Ruhr durch Erbauung von Talsperren zu verbessern, Mitglieder können die Besitzer von Anlagen werden, die Wasser aus der Ruhr, deren Nebenflüssen oder dem Grundwasser entnehmen oder benutzen. Alle Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, wobei zwischen Werken, welche das Wasser verbrauchen und Werken, welche das Wasser gebrauchen, unterschieden wird. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5,000,000 Mark.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung. Der zum Ausgleich dienende Stauraum beträgt 186,700,000 m³. Bei einer Anzahl von Wasserwerken ist es dem Verein nicht gelungen, den Beitritt zu erreichen, obwohl diese ebenfalls von den Vorteilen der Talsperren geniessen. Auch die Erklärung der Mündelsicherheit für eine Anleihe ist nicht gewährt worden, weil das Vorhandensein einer ausreichenden Mitgliederzahl nicht genügend gewährleistet sei. Der Verein strebt nun ein Gesetz an, durch das sämtliche in Betracht kommenden Wasserwerke zum Beitritt gezwungen werden können.

Auf einer etwas andern Grundlage steht die Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harz. Der Zweck dieser Organisation ist die Beseitigung oder Herabminderung von Schäden, welche durch unregelmässigen Abfluss der Gebirgs-gewässer innerhalb und ausserhalb des Harzes geschehen. Sie will ferner die Nutzbarmachung der Gewässer für die Gemeinden, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie und Schifffahrt fördern. Mitglieder der Gesellschaft können alle Privatpersonen, Behörden und Verbände werden. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Neben dem Vorstand amten ein geschäftsführender Ausschuss und Ausschüsse für wirtschaftliche, technische und ästhetische Fragen. Ferner sind in den einzelnen Landesgegenden besondere Abteilungen gebildet. So hat man eine Abteilung obere Ocker, untere Ocker, Ilse, Südharz und so weiter. Die Gesellschaft hat Regenmess- und Pegel-Stationen eingerichtet, sie lässt geologische Untersuchungen und Erhebungen über die Hochwasserschäden anstellen, sie stellt ferner Wasserwirtschaftspläne auf. Die Gesellschaft hat schon eine sehr segensreiche Tätigkeit entwickelt und wird von den Behörden kräftig unterstützt.

Wie stehen nun die Verhältnisse in der Schweiz? Hier bestanden schon seit ältesten Zeiten Vereinigungen, um auf gemeinsame Rechnung die Wuhrarbeiten auszuführen. Namentlich in den Urkantonen sind diese Wuhrgenossenschaften, Korporationen, sehr ausgebildet. Die meisten kantonalen Wasserbaugesetze enthalten Bestimmungen über die Wuhrpflicht und die Wuhrgenossenschaften. Einzelne neue kantonale Wasserrechtsgesetze sind noch weiter gegangen. So sieht das st. gallische Gesetz über die Benutzung von Gewässern vom 1. Januar 1894 die zwangsweise Bildung von Korporationen vor, wenn durch Erstellung von Wassersammlern und anderem einer Mehrzahl von Wasserwerkbesitzern ein Vorteil erwächst. Ebenso können Besitzer von Wasserwerken zum Beitritt in bereits bestehende Genossenschaften gezwungen werden. Das Wassergesetz des Kantons Bern vom 26. Mai 1907 sieht ebenfalls die Bildung von Zwangsgenossenschaften vor, wenn im Interesse einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Gewässer oder des Gewässerunterhaltes die Anlage von Wassersammlern notwendig ist. Auch freiwillige Genossenschaften können gebildet werden. In den bündnerischen Gesetzen sind solche Genossenschaften nicht vorgesehen.

Die ganze Materie soll nun aber durch das eidgenössische Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte geordnet werden. Artikel 11 dieses Gesetzentwurfes sieht zunächst vor, dass sich der Bund finanziell an der Schaffung von Sammelbecken beteiligen kann, und dass die Aufstellung der näheren Vorschriften über die Regulierung ihm zusteht. Der Vorentwurf des Departements des Innern hatte eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Inhaber von Verleihungen, die aus Aufspeicherungsanlagen Vorteile ziehen, an die Bau- und Unterhaltungskosten beizutragen haben, für erwachsende Nachteile sollen sie entschädigt werden. Diese Bestimmung ist auch in den Entwurf der Wasserrechtskommission in verbesserter Form aufgenommen worden. Die Redaktionskommission hat leider diese Bestimmung weggelassen, weil ihre Anwendung schwierig sei. Schwierig ist sie gewiss, aber viel schwieriger wird es sein, ohne gesetz-

liche Bestimmungen Beiträge von den Interessenten zu erhalten. Im Gesetz ist auch die Bildung von freiwilligen und Zwangsgenossenschaften vorgesehen. Die Benutzungsberechtigten eines Gewässers können sich zum Zwecke der Anlage von Wassersammlern und anderem zu einer Genossenschaft vereinigen. Wenn dem grösseren Teil der Benutzungsberechtigten eines Gewässers aus der Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil erwächst, so kann die kantonale Behörde oder auch der Bundesrat die Genossenschaft zwangsweise anordnen. Es muss aber die Mehrheit der Beteiligten, welche zugleich über die grössere Menge der Wasserkräfte verfügt, einverstanden sein.

Auch diese Bestimmungen weisen verschiedene Mängel auf. Die Genossenschaft ist nur für die Wasserwerkbesitzer; für die Anstösser gilt das kantonale Recht. Es ist eben ein nicht wieder gut zu machender Fehler, dass wir statt eines einheitlichen eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes nur ein Gesetz über die Wasserwerke haben, während bei den Gewässern alle Interessen ineinander übergreifen. Die Bildung von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften ist leider nicht vorgesehen worden, sie geniessen also nicht die Vorteile solcher, zum Beispiel zur Eintreibung der Beiträge und beim Konkurse eines Genossenschafters. In den neuen badischen, bayrischen und sächsischen Wassergesetzen sind solche Genossenschaften vorgesehen und zwar auch für Uferschutz und Bewässerung. Als Grund, weshalb man im eidgenössischen Gesetz diese Möglichkeit nicht vorgesehen hat, gibt man an, dass unsere Verwaltungsbehörden dazu nicht organisiert seien, und dass der Gegenstand zu wenig wichtig erscheine!

Es fragt sich nun, in welcher Weise im Rheingebiet bis zum Bodensee die Interessenten an einer rationellen Wasserwirtschaft zu gemeinsamer Arbeit organisiert werden können. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass sich ein Syndikat zur Ausführung von Akkumulations- und Wasserwerksanlagen im Gebiete der Albula, des Landwassers, der Julia etc. gebildet hat. Um die öffentlichen Interessen mitsprechen zu lassen, hat sich der Kanton Graubünden an diesem Syndikat beteiligt. Im Interesse einer rationellen Wasserwirtschaft im Gebiete des Rheins bis zum Bodensee ist diese Bildung sehr zu begrüssen und zu unterstützen. Wenn die Anlagen und vielleicht noch andere im Gebiete des Vorderrheins zur Ausführung gelangen, werden die Wasserverhältnisse des Rheins bis zum Bodensee in erheblichem Masse beeinflusst. An diesen Änderungen sind alle Wasserrechtsbesitzer, aber auch alle Anstösser in hohem Masse interessiert. Die Wasserrechtsbesitzer interessiert die künftige Regulierung des Gewässers vom Standpunkte der Kraftnutzung aus, der Anstösser wird namentlich Interesse für die künftige Gestal-

tung der Nieder- und Hochwasserstände bekunden. Die Ersteller der Stauanlagen haben ein Interesse daran, dass die Wasserrechtsbesitzer und Uferanstösser, die Vorteile aus der Stauanlage ziehen, an ihre Kosten einen entsprechenden Beitrag leisten. Alle Beteiligten haben ferner ein Interesse an einer Entwicklung und Förderung der Anlagen. Es sind also genug Gründe vorhanden, die zu einem Zusammenschluss der Interessenten führen müssen.

An die Bildung einer Genossenschaft kann heute noch nicht gedacht werden, wohl aber an eine Organisation der Interessenten an einer gedeihlichen Entwicklung der Wasserwirtschaft im Gebiete des Rheins bis zum Bodensee, ähnlich der Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harz. An dieser Organisation haben alle Uferanstösser, Wasserrechtsbesitzer, Gemeinden und der Staat ein gleiches Interesse. Die Förderung der wasserwirtschaftlichen Interessen des Rheingebietes bis zum Bodensee kann nicht wohl von einem schweizerischen Verbands aus geschehen, dazu ist eine Organisation der direkt Beteiligten selbst notwendig.

Die Aufgaben einer solchen Organisation werden sein:

1. Die Aufstellung eines rationellen Wasserwirtschaftsplanes für das ganze Gebiet.
2. Geologische Studien für Sammelbecken.
3. Erstellung von Regenmessern und Pegelstationen.
4. Einleitung von Massnahmen, damit die für Sammelbecken in Aussicht genommenen Gebiete nicht durch Strassen, Häuser usw. überbaut werden.
5. Ausgestaltung der Wasserrechtsgesetzgebung.
6. Bildung von Genossenschaften.

Ein reiches Gebiet der Tätigkeit eröffnet sich also einer solchen Organisation. Noch stets hat sich bei Wasserwerkprojekten gezeigt, dass man zeitig mit den Vorarbeiten beginnen muss. Eine starke Interessenverbindung wird mit Nachdruck bezügliche Forderungen aufstellen können.

Die Organisation selbst könnte sehr einfach so geschaffen werden, dass sie im schweizerischen Wasserwirtschaftsverband eine Art Sektion bildet und dieser die Geschäfte durch seine ständige Geschäftsstelle besorgt. Hauptsache ist ein regsamer leitender Ausschuss, der die Interessen der Organisation gegen aussen vertritt. Die Mitgliederbeiträge müssen so gehalten werden, dass die Geschäftskosten gedeckt werden. Will die Organisation grössere Arbeiten durchführen, so wird sie von Fall zu Fall die Finanzierung vornehmen. Zusammenfassend möchte ich Ihnen folgende Anträge unterbreiten:

1. Zur nachhaltigen Förderung der wasserwirtschaftlichen Bestrebungen im Gebiete des Rheins bis zum Bodensee ist die Bildung einer **Organisation** der Interessenten notwendig.

2. Es wird ein vorberatendes **Komitee** aus Vertretern der verschiedenen Interessentenkreise, kantonale und kommunale Behörden, Wasserrechtsbesitzern, Uferanrößern gebildet, das die Möglichkeit und Form der Organisation prüft.

* * *

(Wie wir bereits in No. 7 der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ vom 10. Januar, Seite 97, mitteilten, beschloss die Versammlung, den Vorstand des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuladen, eine Kommission zur Prüfung dieser Anträge zu bestellen. Die Redaktion.)



(Nachdruck verboten.)

Die Wasserkräfte in Nordamerika.

Von Dr. Ernst Schultze.

(Schluss.)

Einer seiner kräftigsten Gegner ist der Vorsitzende des Kongressausschusses für öffentliche Domänen, Mr. Mondell. Dieser machte dem Forstamt der Vereinigten Staaten, als es noch von Pinchot geleitet wurde, den Vorwurf, dass es seine Machtvollkommenheiten allzuweit ausgedehnt habe; man habe es wohl noch mitansehen können, dass eine der ursprünglichen Aufgaben des Forstamtes darin bestanden habe, gewisse Abgaben für die Ausnutzung der Wasserkräfte in den Bundesforsten zu verlangen — man könne es aber keineswegs billigen, dass das Forstamt immer weiter gegangen sei und nun sogar den Anspruch erhebe, selbständig die Bedingungen festsetzen zu dürfen, unter denen überhaupt Wasser in den Bundesforsten nutzbar gemacht werden dürfe. Uns wird dieser Unterschied nicht als sehr gross erscheinen, und Mr. Mondell hat selbst zugegeben, dass es, wie man in den Vereinigten Staaten zu sagen pflegt, ein ähnlicher Unterschied sei wie zwischen tweedledum und tweedledee.

Vor den Augen Mondells findet aber nicht einmal der Vorgesetzte, über den Pinchot stolperte, Gnade: der Sekretär des Reichsamts des Innern, Mr. Ballinger. Wenn Pinchots Vorgehen sich als sehr aussergewöhnlich dargestellt habe, so sei das Ballingers geradezu revolutionär. Über diesen Angriff muss man in noch grösseres Erstaunen geraten. Wahrscheinlich ist er nur deshalb unternommen worden, weil Mondell sicher zu sein glaubte, dass nach der Entlassung Pinchots kein bedeutender Mann ähnlicher Richtung wieder in die Regierung eintreten, und dass, wenn es gelänge, Ballinger zu stürzen, auch an seiner Stelle ein noch gemässigterer, das heisst den Wünschen der Wassergesellschaften und Trusts noch geneigterer Mann das Reichsamt des Innern übernehmen würde.

Das Ziel, das sich Mondell gesetzt hat, hat er selbst offen ausgesprochen: er wünscht, dass die Bundesregierung nichts mit der Vergebung von

Wasserkräften zu tun habe. Er meint, dass „die Regierungen der Einzelstaaten weit besser imstande sind als die Bundesregierung, die Angelegenheit im Interesse aller, die damit zu tun haben, zu regeln.“ Alle Bestimmungen über die Vergebung von Wasserkräften sollten in die Hände der Regierungen der Einzelstaaten gelegt, und auch nur deren Gerichtshöfe sollten über alle sich ergebenden Rechtsfragen zu entscheiden haben. Der Schachzug ist nicht übel: Mondell appelliert damit an ein Gefühl, das allenthalben im amerikanischen Volke stark entwickelt ist — an das Gefühl der Souveränität des Einzelstaates in allen inneren Angelegenheiten gegenüber der Union. Zahllose vernünftige Gesetzesvorschläge sind dadurch zu Fall gebracht worden, dass man dieses Gefühl gegen sie wachgerufen hat.

Wie aber in den Einzelstaaten bestimmte Kulturfragen erledigt werden, wie also zum Beispiel die Frage der Vergebung der natürlichen Wasserkräfte durch sie gehandhabt werden würde, das hängt ganz von den Richtungen ab, die in der Regierung jedes der 48 Einzelstaaten zufällig die Oberhand haben. Es kann eine sehr vernünftige Politik getrieben — es kann aber auch im Sinne der schlimmsten Korruptionspolitik verfahren werden. Beispiele für diese Gefahr gibt es über und über genug. Gerade auch in der Vergebung der natürlichen Wasserkräfte haben einzelne Staaten sich — zum Teil wohl unter dem Einfluss der Interessen des Grosskapitals — als so überaus unbesonnen erwiesen, dass man nicht umhin kann, eine bestimmte Absicht dafür anzunehmen. Selbst Mondell hat zugeben müssen, dass verschiedene Einzelstaaten weder die Dauer eines von ihnen vergebenen Wasserrechtes irgendwie begrenzt noch auch sich sonst irgendwelchen Einfluss darauf gesichert haben. Auf die sehr viel grössere Schwierigkeit, grundlegende Wassergesetze nicht nur in einem Parlament (dem Bundesparlament in Washington), sondern in 48 Einzelparlamenten, die wie jenes in je zwei Kammern zerfallen, durchzubringen, sei nur kurz hingewiesen.

Im Bundessenat stösst Senator S moot in das gleiche Horn wie im Repräsentantenhause Mr. Mondell. Er hat einen Antrag eingebracht, dessen Annahme die Union jedes Einflusses auf die Ausnutzung der natürlichen Wasserkräfte auch auf ihren eigenen Domänen berauben würde. Dieser Gesetzesantrag will nämlich den Präsidenten der Vereinigten Staaten ermächtigen, alle öffentlichen Ländereien, die sich für die Entwicklung von Wasserkräften eignen, allen anderen Verwendungsarten ausser den in dem Vertrag selbst ausgesprochenen zu entziehen; ferner soll der Staatssekretär des Innern ermächtigt werden, solche Ländereien wieder aufzukaufen, falls sie bereits an Ansiedler vergeben sind. Dann soll der Staatssekretär des Innern diese Ländereien dem betreffenden Einzelstaat (oder dem Territorium), in dem